

Liebe Kundin, lieber Kunde,

auf den folgenden Seiten finden Sie einen zusammenfassenden Überblick über die aktuellen Anforderungen an den Einsatz von Cookies und vergleichbaren Technologien sowie Empfehlungen zur Nutzung.

Zudem erhalten Sie Informationen darüber, wann Sie als Unternehmen eine datenschutzrechtliche Einwilligung in den Einsatz von Cookies und vergleichbaren Technologien einholen sollten und welche Anforderungen Sie dabei beachten müssen.

Hinweis:

Wir haben diese Handlungsempfehlung mit großer Sorgfalt erstellt, können aber keine Haftung dafür übernehmen, dass diese für den von Ihnen angedachten Anwendungsbereich geeignet und ausreichend ist. Kontaktieren Sie in Zweifelsfällen bitte Ihren Datenschutzbeauftragten oder einen anderen Datenschutzexperten.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Datenschutzbeauftragten oder einen anderen Datenschutzexperten.

Anmerkungen und Feedback zu den Inhalten dieses Dokuments können Sie gerne, unter Angabe des Dokumenten-Namens, an support@proliance360.com senden.

INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	3
2. Wie hole ich eine Wirksame Einwilligung ein?.....	6
3. Beispiel Cookie-Banner (erste Ebene).....	9
4. Negativbeispiele Cookie-Banner.....	10

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Mit Inkrafttreten des neuen Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) am 1. Dezember 2021 haben sich die rechtlichen Anforderungen an den Einsatz von Cookies und vergleichbaren Technologien weiter erhöht. Eine gefestigte Rechtsprechung konnte sich zu diesem neuen Gesetz bislang allerdings noch nicht bilden, weshalb die rechtlichen Anforderungen in Teilen noch nicht eindeutig geklärt sind. Soweit relevant, haben wir die Vorgaben des TTDSG in dieser Empfehlung berücksichtigt.

Die Datenschutzkonferenz (DSK), das Gremium der unabhängigen deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder, hat in ihrer „[Orientierungshilfe der Aufsichtsbehörden für Anbieter:innen von Telemedien ab dem 1. Dezember 2021 \(Version 1.1.\)](#)“ Empfehlungen zur Umsetzung des TTDSG ausgesprochen.

Auch die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind in diesem Zusammenhang relevant mit Hinblick auf die weitere Verarbeitung der durch den Einsatz von Cookies und ähnlichen Technologien gewonnenen Daten.



HINWEIS

Auch wenn das Setzen von Cookies bzw. die Nutzung ähnlicher Technologien und die weitere Verwendung der gewonnenen Daten meist als einheitlicher Vorgang erscheint, sind rechtlich zwei Schritte zu unterscheiden:

1. Die Speicherung von Informationen auf der Endeinrichtung des Nutzers bzw. der Zugriff auf solche Informationen richtet sich nach den Vorgaben des **TTDSG**.
2. Die weitere Verarbeitung der so erhobenen personenbezogenen Daten richtet sich nach der **DSGVO**.

Nutzer sollten dabei schon im Cookiebanner darüber informiert werden, dass sich die abgegebene Einwilligung auf beide Schritte bezieht.

Die Vorgaben des TTDSG gelten auch dann, wenn **nicht-personenbezogene Daten** auf der Endeinrichtung gespeichert bzw. auf nicht-personenbezogene Daten zugegriffen wird.

Soweit in dieser Empfehlung von „Cookies“ die Rede ist, sind grundsätzlich auch andere, vergleichbare Elemente gemeint, welche auf dem Endgerät des Nutzers gespeichert werden, sowie das bloße Abrufen von Nutzerdaten, beispielsweise im Rahmen des sog. Fingerprinting-Verfahrens zur Identifikation einzelner Nutzer ohne Cookie-Einsatz.

Zu unterscheiden ist in diesem Zusammenhang zwischen verschiedenen Arten von Cookies. Im Folgenden finden Sie einen groben Überblick über deren Verwendung und rechtliche Umsetzung.

- a) **Erforderliche Cookies** sind jene, ohne die die Grundfunktionen auf einer Website nicht genutzt werden können. Im Rahmen der Verwendung solcher Cookies findet eine Verarbeitung personenbezogener Daten allenfalls insoweit statt, wie dies zur sicheren Funktion der Website unerlässlich ist. Die Laufzeit eines solchen Cookies muss dabei serverseitig auf das notwendige Maß (im Allgemeinen die aktuelle Session) begrenzt werden. Für den Einsatz dieser notwendigen, funktionellen Cookies muss **keine Einwilligung des Nutzers eingeholt werden**. Folgende Cookies werden in der Regel für erforderlich gehalten:

Beispiele für notwendige, funktionale Cookies:

- Anmeldung in einem Benutzerkonto
- Sprachauswahl im Falle einer an internationale Kunden gerichteten Seite
- Warenkorbfunktion, sobald die Funktion tatsächlich genutzt wird¹
- Cookies zur Speicherung von Cookie-Einwilligungen

- b) **Präferenz-Cookies** sind jene Cookies, mittels derer Informationen über die Präferenzen eines Nutzers der Website gespeichert werden.

Beispiele für Präferenz-Cookies:

- Speicherung der Sprachversion
- Speicherung der Login-Daten

Bezüglich der Notwendigkeit einer Einwilligungserklärung für den Einsatz von Präferenz-Cookies gibt es – noch – keine einheitliche Meinung. Sofern diese lediglich für die Zeitdauer einer Session (**temporäres, zeitlich befristetes Cookie**) genutzt werden und dem Betrieb der Website dienen, dürfte **keine Einwilligung eingeholt werden müssen**. Sofern es sich dabei um ein **permanentes Cookie** handelt, schwindet die Notwendigkeit, sodass **eine Einwilligung eingeholt werden sollte**.

- c) Mittels **Statistik-Cookies** werden Informationen zur Website-Nutzung gesammelt. Dabei sind die Statistik Cookies bei der Optimierung des Webangebots behilflich.

¹ Im Fall des Warenkorb-Cookies muss zusätzlich unterschieden werden, ob das Cookie ein „Session“-Cookie, ein „temporäres, zeitlich befristetes“-Cookie oder ein „permanentes“-Cookie ist. Das Session-Cookie ist unbedingt erforderlich, um etwa die Artikel für die Zeit der Bestellung im Warenkorb zu behalten. Hierbei werden die Daten auch nicht an Dritte weitergeben. Ein darüber hinausgehender Einsatz ist hingegen nicht erlaubt und bedarf daher einer Einwilligung des Websitebesuchers. In diesem Fall ist es strittig, ob auch nach Ablauf einer Sitzung die Warenkorb-Funktion aufrechterhalten werden muss. Hierbei kann es an einer Erforderlichkeit mangeln, sodass ggf. eine Einwilligung einzuholen ist.

Beispiele für Statistik-Cookies:

- Google Analytics
- Informationen zu aktueller Nutzung des Online Angebotes, z.B. Referrer (Seite, über die der Besucher auf Ihre Seite gelangt ist)

Für den Einsatz von Statistik-Cookies muss eine Einwilligungserklärung eingeholt werden.



HINWEIS

Erleichterungen sind unter Umständen möglich, wenn die statistische Auswertung lediglich mittels der Daten (http-Aufruf) erfolgt, welche beim Aufruf einer Seite technisch ohnehin an den Server übertragen werden müssen. Es empfiehlt sich, bei einer solchen individuellen Lösung mit Ihrem Datenschutzbeauftragten Rücksprache zu halten.

- d) **Marketing-Cookies** ermöglichen häufig die Verfolgung des Nutzers über mehrere Websites oder Geräte hinweg. Infolgedessen können dem Nutzer für ihn relevante und ansprechende Anzeigen geschaltet werden.

Beispiele für Marketing-Cookies:

- Facebook-Pixel
- Google AdWords
- Google DoubleClick

Für den Einsatz von Marketing-Cookies muss eine Einwilligungserklärung eingeholt werden.

Auch für den Einsatz von **Social Plugins** muss eine Einwilligung eingeholt werden, sofern durch das Social Plugin Daten des Nutzers erhoben und an den Anbieter des Social Plugins weitergegeben werden. Dies hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seinem „Fashion ID“-Urteil klargestellt. Darüber hinaus muss der Nutzer über die Verarbeitung und insbesondere Weitergabe seiner Daten informiert werden. Die Einholung der Einwilligungserklärung sowie die Information des Nutzers kann ebenfalls mittels Cookie-Banner erfolgen.

2. WIE HOLE ICH EINE WIRKSAME EINWILLIGUNG EIN?

Einwilligungen in die Verwendung von Cookies werden üblicherweise mittels eines Cookie-Banners eingeholt. Ein Cookie-Banner ist in der Regel ein Overlay-Modal-Fenster (auch „Popup“ genannt), das beim ersten Seitenaufruf des Nutzers auf der Website erscheint. In diesem Fenster wird über die Verwendung von Cookies informiert und auf Cookie-Einstellungen sowie die Datenschutzerklärung verwiesen. Die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen für eine wirksame Cookie-Einwilligung sind dabei zu beachten.

- a) **Kein Verdecken:** Üblicherweise erscheint der Cookie-Banner am oberen oder unteren Bildschirmrand oder als Popup in der Bildschirmmitte. Dabei dürfen die Datenschutzerklärung und das Impressum nicht verdeckt werden.
- b) **Zeitpunkt:** Die Cookies dürfen erst gesetzt werden, nachdem der Nutzer hierzu seine Einwilligung erteilt hat. Die Einwilligung sollte unmittelbar vor dem jeweiligen Cookie-Einsatz eingeholt werden. Gerade bei großen Websites mit vielen Unterseiten und eingebundenen Diensten ist es nicht empfehlenswert, alle Einwilligungen am Beginn des Seitenbesuchs vorab und „auf Vorrat“ einzuholen.
- c) **Freiwillig:** Der Nutzer muss eine echte und freie Wahl haben und eine Einwilligung auch verweigern können, ohne dass dadurch Nachteile entstehen. Die Verweigerung der Einwilligung sollte nicht aufwändiger sein als deren Erteilung. Die Nutzung der Website muss auch ohne erteilte Einwilligung möglich sein. Inwiefern der Seitenbetreiber dem Nutzer die Wahl lassen kann, optionalen Cookies zuzustimmen oder aber das Angebot entgeltlich zu nutzen, ist umstritten. Problematisch ist dies jedenfalls dann, wenn es dem Nutzer an alternativen (Web-)Angeboten fehlt.



HINWEIS

Aufsichtsbehörden vertreten, dass eine Cookie-Einwilligung nur dann freiwillig erteilt wird, wenn **Zustimmung und Ablehnung mit gleichem Aufwand möglich** sind. Das bedeutet nach Ansicht der Aufsichtsbehörden, dass die Einwilligung nur dann freiwillig erteilt werden kann, wenn die erste Ebene des Cookie-Banners einen „Alles Ablehnen“-Button enthält. Dieser – umstrittenen – Auffassung wird sich die Rechtsprechung unserer Ansicht nach wahrscheinlich anschließen.

Auch nach dieser Auffassung kann auf einen „Alles-Ablehnen“ Button jedoch verzichtet werden, wenn der Nutzer die betreffende Website ungehindert besuchen kann, ohne mit dem Cookiebanner interagieren zu müssen. Ein schmales, sich beim Scrollen mitbewegendes Banner kann diese Anforderung erfüllen, ein zentrales Fenster in der Mitter der Seite hingegen nicht.

- d) **(Einfach) Widerrufbar:** Die Entscheidung des Nutzers muss jederzeit revidierbar sein. Darüber hinaus muss der **Widerruf genauso einfach sein wie die Erteilung der Einwilligung** selbst. Hierzu muss der Nutzer in die Cookie-Einstellungen zurückkehren können.



HINWEIS

Im Idealfall erfolgt die Umsetzung mittels einer **Schaltfläche**, die von jeder Unterseite aus erreichbar ist und zu einer Widerrufsmöglichkeit („Cookie-Einstellungen“) führt. Ausreichend ist es allerdings auch, wenn per **Hyperlink** in die Cookie-Einstellungen zurückgekehrt werden kann.

- e) **Informiert:** Im Anzeigetext sollte der Nutzer über die Nutzung von Cookies und die weitere Verwendung der so erhobenen Daten sowie die Widerrufbarkeit seiner Einwilligung (s.o.) informiert werden. **Die Nutzer müssen Kenntnis erhalten, wer auf die Informationen zugreift bzw. diese ausliest** (hierzu gehören insbesondere auch die Anbieter von cookie-basierten Diensten wie z. B. Google), **in welcher Form und zu welchen Zwecken**, welche Funktionsdauer Cookies haben und ob Dritte Zugriff erlangen können.

Sofern Nutzerdaten in ein Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes übermittelt werden bzw. an einen Anbieter mit Sitz in einem solchen Land, sollten Nutzer darüber auf der 1. Ebene des Banners informiert werden. Wir empfehlen, dabei auch die Rechtsgrundlage der Übermittlung zu nennen (meist wird es sich dabei um Art. 46 Abs. 2 lit. c DSGVO handeln).

Anbieter, die Nutzerdaten erhalten, sollten nicht in Form bloßer Kategorien zusammengefasst werden, sondern jeweils ausdrücklich benannt werden.

Zwecke sollten so konkret dargestellt werden, dass sich Nutzer ein im Wesentlichen zutreffendes Bild über die tatsächliche Verwendung ihrer Daten machen können. Hinsichtlich der weiteren Verwendung der Nutzer-Informationen sind die in Art. 13, 14 DSGVO aufgeführten Informationspflichten zu erfüllen.



HINWEIS

Die umfangreichen Informationen, die den Nutzern bereitgestellt werden müssen, können auf **mehreren Ebenen des Banners** dargestellt werden. Außerdem sollten die ausführlichen Informationen zur Weiterverarbeitung der Daten nach Art. 13, 14 DSGVO in der **Website-Datenschutzerklärung** aufgeführt und im Cookie-Banner darauf verlinkt werden.

- f) **Eindeutige Handlung des Nutzers:** Eine Einwilligung gilt nur dann als wirksam erteilt, wenn sie durch eine aktive und eindeutige Handlung des Nutzers zum Ausdruck gebracht wird („Opt-in“). Dies kann z. B. durch das Anklicken einer Schaltfläche (z. B. „Cookies akzeptieren“) oder das Setzen eines Häkchens erfolgen.



HINWEIS

Eine wirksame Einwilligung liegt hingegen **nicht** vor, wenn bspw. ein **vorangekreuztes Kästchen** genutzt wird oder das bloße **Weitersurfen** auf der Website als Cookie-Einwilligung gewertet wird („Opt-out“). In diesen Fällen liegt keine aktive Handlung des Nutzers vor, aus der eine Einwilligung abgeleitet werden kann.

- g) **Spezifisch:** Die Einwilligung des Nutzers muss sich auf **konkret dargestellte Zwecke** des Cookie-Einsatzes beziehen (häufig lassen sich die einzelnen Zwecke entsprechend der eingesetzten Anbieter unterscheiden). Werden unterschiedliche Zwecke verfolgt, sollen die Nutzer nach Ansicht der Aufsichtsbehörden in jeden Zweck **separat einwilligen** können müssen. Dies kann bspw. durch mehrere Ankreuz-Kästchen umgesetzt werden.



HINWEIS

Nach aufsichtsbehördlicher Ansicht sind Formulierungen wie „*Verbesserung der Erfahrung des Nutzers*“, „*Werbezwecke*“, „*IT-Sicherheitszwecke*“ oder „*zukünftige Forschung*“ zu wenig konkret und beschreiben den Zweck des Cookie-Einsatzes nicht hinreichend.

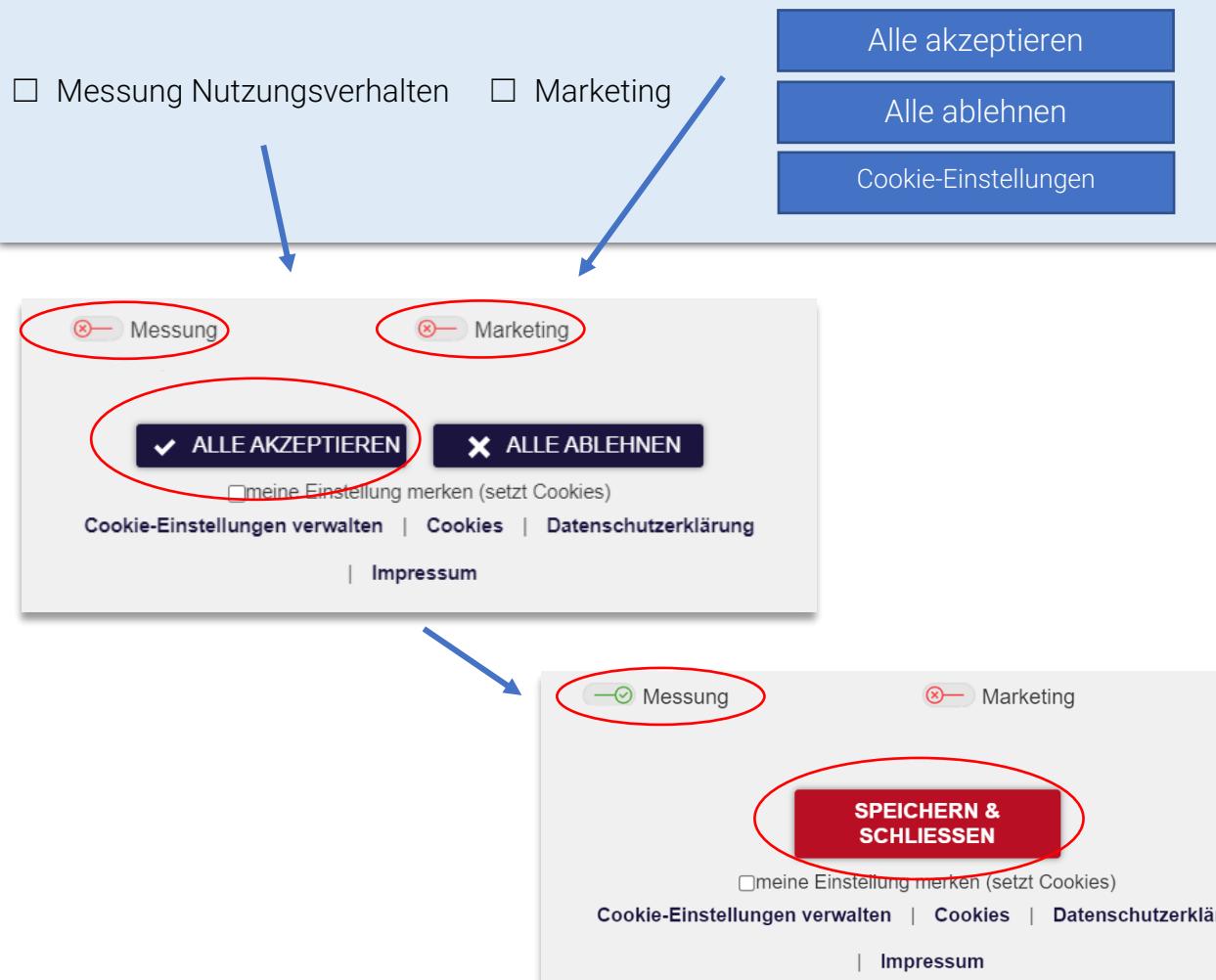
- h) **Dokumentation:** Die wirksame Einholung von Cookie-Einwilligungen muss technisch nachverfolgbar sein, sodass ggf. nachgewiesen werden kann, dass die Einwilligungen ordnungsgemäß eingeholt wurden.

Aktuell gibt es eine Vielzahl von Anbietern auf dem Markt, die Consent-Management-Plattformen (CMP) anbieten. Mit diesen Plattformen lassen sich Cookie-Banner individuell gestalten. Sollten Sie Unterstützung zur technischen Umsetzung brauchen, wenden Sie sich gerne an das Team von datenschutzexperte.de.

3. BEISPIEL COOKIE-BANNER (ERSTE EBENE)

Wir nutzen auf unserer Website Cookies und ähnliche Technologien. Auf diese Weise wird auf Informationen auf Ihrem Endgerät betreffend Ihre Nutzung unserer Website zugegriffen bzw. es werden entsprechende Informationen auf Ihrem Endgerät gespeichert. Die dadurch erhobenen Daten verwenden wir, um Ihre Nutzung unserer Website auszuwerten und so Funktionalitäten sowie Inhalte auf unserer Website an das Nutzerverhalten anzupassen und attraktiver zu gestalten (Messung Nutzungsverhalten). Außerdem nutzen wir die erhobenen Daten, um den Erfolg von Marketing-Maßnahmen zu messen und auf dieser Grundlage unsere Marketing-Maßnahmen zu verbessern (Marketing).

Klicken Sie auf „Alle akzeptieren“, um Ihre Einwilligung zu erteilen oder klicken Sie unten auf „Cookie Einstellungen verwalten“, um Einstellungen im Einzelnen zu ändern sowie weitere Informationen zu den von uns verwendeten Arten von Cookies, eingesetzten Anbietern und die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu erhalten. Weitere Informationen finden Sie zudem in unserer Datenschutzerklärung. Ihre Einwilligung können Sie jederzeit über den Link „Cookie-Einstellungen verwalten“ auf unserer Website widerrufen.

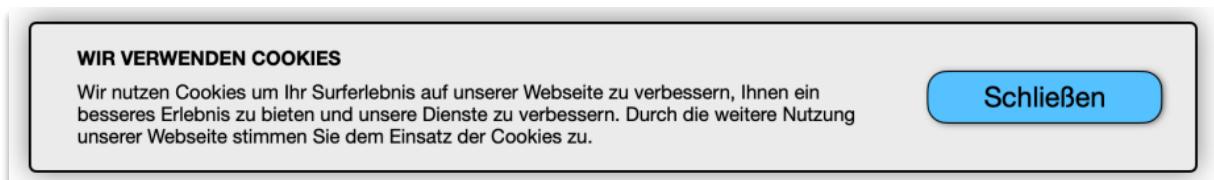


4. NEGATIVBEISPIELE COOKIE-BANNER

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg hat in seinen [FAQ zu Cookies und Tracking](#) Negativbeispiele für Cookie-Banner veröffentlicht. Anhand dieser Negativbeispiele lassen sich typische Fehler bei der Gestaltung von Cookie-Bannern vermeiden. Häufige Mängel bei der Gestaltung sind eine intransparente Darstellung (bspw.: Informationsüberflutung, irreführende oder bewusst verharmlosende Formulierungen) und sog. unzulässiges „Nudging“. Von „Nudging“ wird vor allem gesprochen, wenn versucht wird, durch die optische oder funktionale Präsentation des Cookiebanners Einfluss auf den Willen des Nutzers zu nehmen. Typische Beispiele sind unterschiedliche Farben, Größe oder Position der Buttons zur allgemeinen Einwilligung, Ablehnung oder detaillierten Einwilligungsoptionen. „Nudging“ ist nicht in jedem Fall unzulässig, so werden bspw. farblich unterschiedliche Buttons in der Regel unkritisch sein.

Die Grenze der zulässigen Gestaltung ist im Allgemeinen jedoch dort überschritten, wo die Ablehnung für den Nutzer Mehraufwand bedeutet (Klicken durch mehrere Ebenen, im Fließtext zu suchender Button etc.) oder der Nutzer den Eindruck erhält, dass die Ablehnung der Einwilligung technische Fehler bewirken könnte.

Beispiel 1:



Als Verstöße kommen u.a. in Betracht:

- Es ist keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ersichtlich, eine Einwilligung wird nicht eingeholt.
- Es finden einwilligungsbedürftige Verarbeitungen bereits statt, ohne dass Nutzende überhaupt mit der Seite interagieren.
- Unvollständige Information.
- Freiwilligkeit der Einwilligung fraglich.
- Es wird über das Ausmaß der Verarbeitung getäuscht (wobei angenommen wird, dass – wie typischerweise der Fall ist – weitergehende Verarbeitungen stattfinden)
- Es wird keine aktive Einwilligung eingeholt
- Die Informationspflichten werden nicht eingehalten

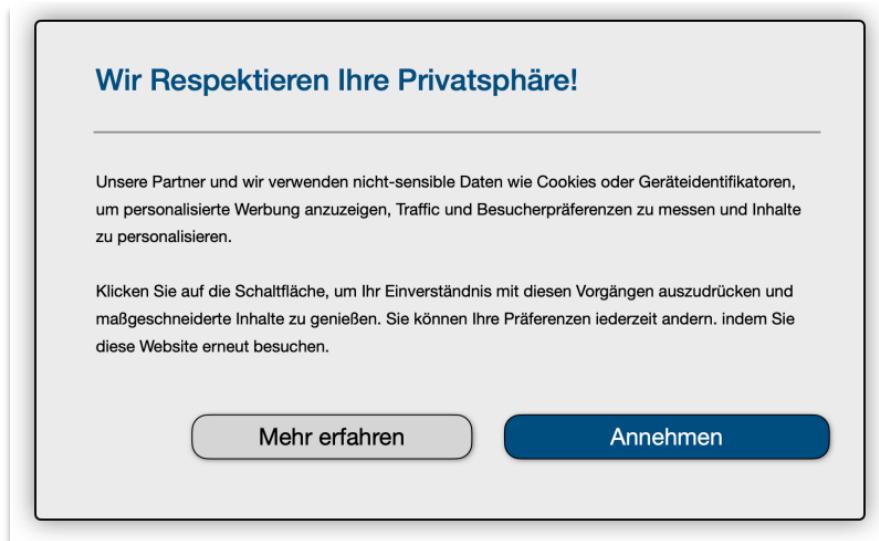
Beispiel 2:



Als Verstöße kommen u.a. in Betracht:

- Missverständliche Überschrift.
- Es wird über das Ausmaß der Verarbeitung getäuscht (wobei angenommen wird, dass – wie typischerweise der Fall ist – weitergehende Verarbeitungen stattfinden).
- Es findet Nudging statt.
- Keine präzise Information in einfacher Sprache.
- Information nur zu Cookies, nicht zu den Verarbeitungen.
- Ablehnen ist nicht möglich (oder nicht ersichtlich).

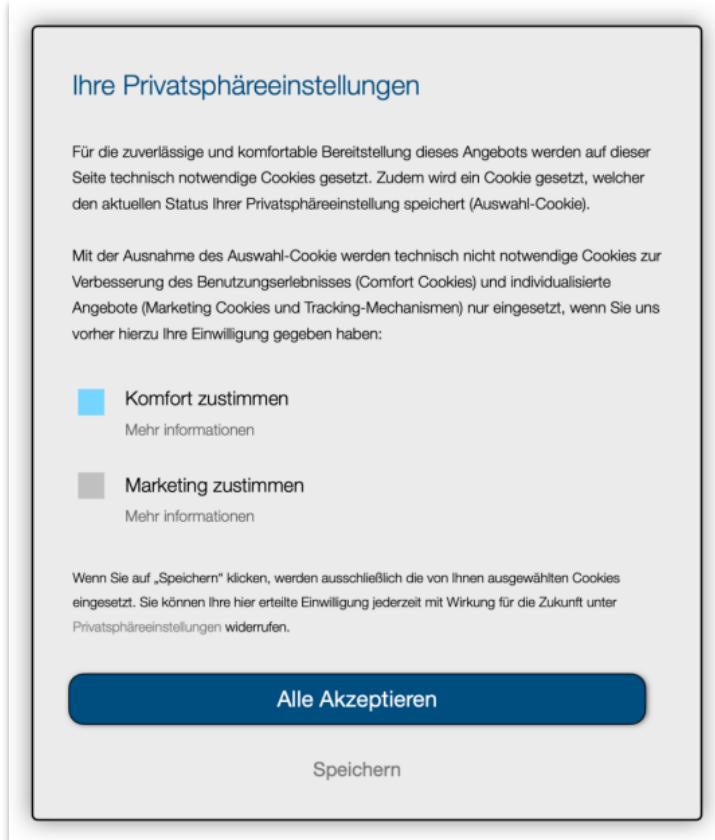
Beispiel 3:



Als Verstöße kommen u.a. in Betracht:

- Missverständliche Überschrift.
- Keine gleichwertige Möglichkeit der Ablehnung.
- Täuschung über den wahren Zweck der Datenverarbeitung.
- Nur Beschreibung des Ergebnisses, nicht der Verarbeitung selbst.
- Täuschung über Ausmaß der Verarbeitung.
- Es findet Nudging statt.
- Keine präzise Information in einfacher Sprache.
- Keine ausreichende Information über die Verarbeitungen.
- Falsche Aussagen über die Eingriffsintensität.
- Falsche Aussagen über die Sensibilität der Daten.

Beispiel 4:



Als Verstöße kommen u.a. in Betracht:

- Missverständliche Überschrift.
- Keine gleichwertige Möglichkeit der Ablehnung.
- Täuschung über den wahren Zweck der Datenverarbeitung.
- Nur Beschreibung des Ergebnisses, nicht der Verarbeitung selbst.
- Täuschung über Ausmaß der Verarbeitung.
- Es findet Nudging statt.
- Keine präzise Information in einfacher Sprache.
- Keine ausreichende Information über die Verarbeitungen.
- Falsche Aussagen über die Eingriffsintensität.
- Falsche Aussagen über die Sensibilität der Daten.

Beispiel 5:

Wir glauben, dass Ihre Daten Ihr Eigentum sind und unterstützen Ihr Recht auf Privatsphäre und Transparenz.

Wählen Sie eine Datenzugriffsebene und -dauer aus, um auszuwählen, wie wir Ihre Daten verwenden und weitergeben.

SILBER GOLD PLATIN 3 Monate ▾

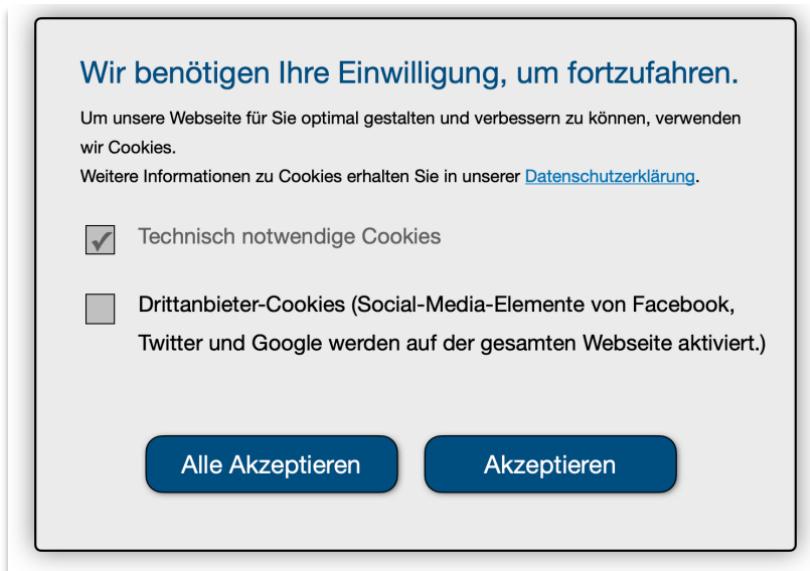
Höchste Privatsphäre. Datenzugriff nur für notwendige Website-Operationen. Die Daten werden an Dritte weitergegeben, um sicherzustellen, dass die Website sicher ist und auf Ihrem Gerät funktioniert

Einstellungen Speichern

Als Verstöße kommen u.a. in Betracht:

- Irreführende Auswahlmöglichkeiten.
- Unverständliche Information.
- Missverständliche Überschrift.
- Inhaltlich falsche Information.
- Keine gleichwertige Möglichkeit der Ablehnung.
- Täuschung über den wahren Zweck der Datenverarbeitung.
- Täuschung über Ausmaß der Verarbeitung.
- Es findet Nudging statt.
- Keine präzise Information in einfacher Sprache.
- Keine ausreichende Information über die Verarbeitungen.
- Information nur zu Cookies, nicht zu den Verarbeitungen.

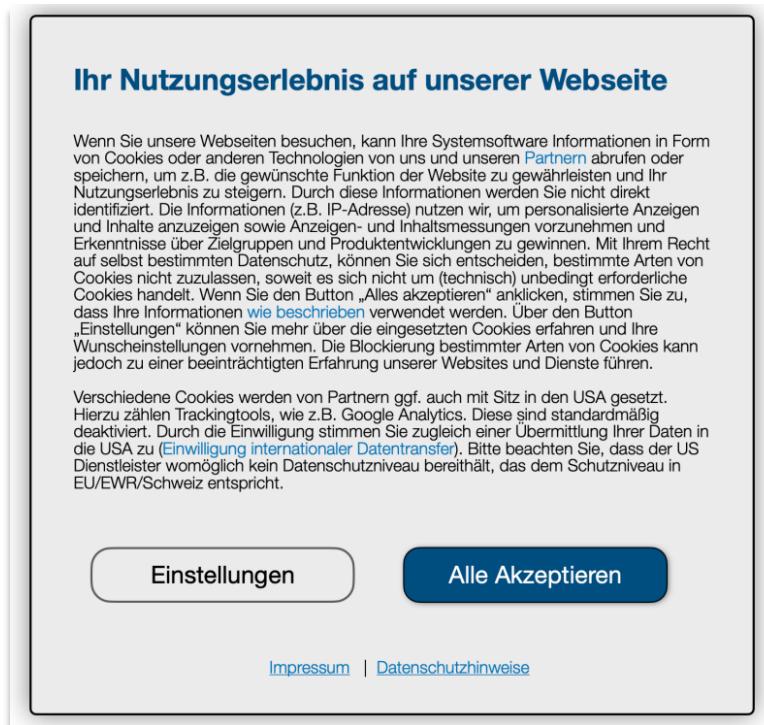
Beispiel 6:



Als Verstöße kommen u.a. in Betracht:

- Missverständliche Überschrift.
- Täuschung über den wahren Zweck der Datenverarbeitung.
- Nur Beschreibung des Ergebnisses, nicht der Verarbeitung selbst.
- Täuschung über Ausmaß der Verarbeitung.
- Es findet Nudging statt.
- Keine präzise Information.
- Keine ausreichende Information über die Verarbeitungen.
- Irreführende Auswahlmöglichkeiten.
- Information nur zu Cookies, nicht zu den Verarbeitungen.

Beispiel 7:



Als Verstöße kommen u.a. in Betracht:

- Missverständliche Überschrift.
- Keine gleichwertige Möglichkeit der Ablehnung.
- Täuschung über den wahren Zweck der Datenverarbeitung.
- Nur Beschreibung des Ergebnisses, nicht der Verarbeitung selbst.
- Täuschung über Ausmaß der Verarbeitung.
- Unzumutbare optische Gestaltung.
- Drittstaatentransfer, insbesondere massenweise Datenverarbeitung in Drittstaaten aufgrund Einwilligung.
- Es wird teilweise nur über Cookies, nicht aber über die Verarbeitungen informiert.
- Es findet Nudging statt.
- Keine präzise Information in einfacher Sprache.
- Keine ausreichende Information über die Verarbeitungen.

Beispiel 8:

Herzlich Willkommen!

Weiter mit Werbung

Besuchen Sie den frei verfügbaren Teil unserer Webseite wie gewohnt mit Werbung, üblichem Tracking und Cookies. Details finden Sie in den [Datenschutzhinweisen](#). Ihre Zustimmung ist jederzeit widerrufbar!

... oder Pur-Abo ohne Cookies*

Nutzen Sie den frei verfügbaren Teil unserer Webseite ganz ohne personalisierte Werbung, ohne dem üblichen Tracking und ohne Cookies* für nur 4,99 EUR/Monat.

Akzeptieren & schließen **Informationen zum Abo**

Tracking: Um unser Angebot optimal gestalten zu können sowie zur Verbesserung und Finanzierung unseres Angebots arbeiten wir mit bis zu 256 Partnern und Drittanbietern zusammen. Diese Drittanbieter und wir erheben und verarbeiten personenbezogene Daten auf unseren oder ihren eigenen Plattformen. Mit auf Ihrem Gerät gespeicherten Cookies und anderen Technologien oder von uns oder unseren Partnern auf Ihrem Gerät gespeicherten Informationen, persönlichen Identifikatoren wie bspw. Geräte-Kennungen oder IP-Adressen sowie basierend auf Ihrem individuellen Nutzungsverhalten, Ihrem offline-Einkaufsverhalten und weiteren Daten können wir und diese Drittanbieter Personalisierte Anzeigen und Inhalte, Anzeigen- und Inhaltsmessungen, Erkenntnisse über Zielgruppen und Produktentwicklungen ausspielen. Es können mehr Daten hinzugefügt werden, um Anzeigen und Inhalte besser zu personalisieren. Durch das Klicken des „Akzeptieren“-Buttons stimmen Sie der Verarbeitung der auf Ihrem Gerät bzw. Ihrer Endeinrichtung gespeicherten Daten wie z.B. persönlichen Identifikatoren oder IP-Adressen für die notwendigen Verarbeitungszwecke gem. § 25 Abs. 1 TTDSG sowie Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO zu. Darüber hinaus willigen Sie gem. Art. 49 Abs. 1 DSGVO ein, dass auch Anbieter in den USA ihre Daten verarbeiten. Die USA werden vom Europäischen Gerichtshof als ein Land mit einem nach EU-Standards unzureichendem Datenschutzniveau eingeschätzt. Es besteht insbesondere das Risiko, dass Ihre Daten durch US-Behörden, zu Kontroll- und zu Überwachungszwecken, möglicherweise auch ohne Rechtsbehelfsmöglichkeiten, verarbeitet werden können. Weiterführende Details finden Sie in unserer Datenschutzhinweisen, die am Ende jeder Seite verlinkt sind. Dort können Sie Ihre Zustimmung jederzeit widerrufen.

* Im Pur-Abo werden keine einwilligungspflichtigen Datenverarbeitungen vorgenommen und nur solche Cookies und ähnliche Technologien verwendet, die zur Erbringung dieses Dienstes unbedingt erforderlich sind.

[Impressum](#) | [Datenschutzhinweise](#) | [Nutzungsbedingungen](#)

Als Verstöße kommen u.a. in Betracht:

- Missverständliche Überschrift.
- Unzumutbare optische Gestaltung.
- Täuschung über den wahren Zweck der Datenverarbeitung.
- Nur Beschreibung des Ergebnisses, nicht der Verarbeitung selbst.
- Täuschung über Ausmaß der Verarbeitung.
- Drittstaatentransfer, insbesondere massenweise Datenverarbeitung in Drittstaaten aufgrund Einwilligung.
- Keine präzise Information in einfacher Sprache.
- Keine ausreichende Information über die Verarbeitungen.